

PACTE DE L'AUDIOVISUEL 2009 - 2011

Vereinbarung SRG SSR idée suisse - unabhängige Produktion

Die Verbände:

- Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen SFP
- Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz, ARF/FDS
- Schweizer Trickfilmgruppe STFG
- FORUM ROMAND
- Swissfilm Association
- GARP Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten

(in der Folge "Partnerverbände" genannt)

einerseits

und

- die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse, Bern

(in der Folge "SRG SSR" genannt)

andererseits

Präambel:

1. Zielsetzungen

Die Vertragspartner bekräftigen ihre Absicht,

in Anerkennung ihres hohen Stellenwertes für die Kultur und Identität des Landes eine qualitativ wertvolle und auch bezüglich Genres vielfältige, audiovisuelle Produktion zu unterstützen;

den Produktionen zum Erfolg sowohl beim Fernsehen wie im Kino zu verhelfen, für den in erster Linie das Publikum massgebend ist;

eine unabhängige Produktion mit soliden und professionellen Strukturen zu fördern;

die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten und den Zugang zu schweizerischen und europäischen Finanzierungseinrichtungen für unabhängige Produktionen zu erleichtern.

Die Partner ersuchen die zuständigen Behörden, die Beiträge der öffentlichen Hand zugunsten der unabhängigen Produktion, analog zu den Beiträgen der SRG SSR, massiv aufzustocken.

Die Partner legen Wert auf eine flexible Zusammenarbeit, die von der Achtung der gegenseitigen Interessen getragen ist.

2. Grundsätze

2.1. Als audiovisuelle Produktionen gelten im Folgenden Spiel-, Dokumentar- und Trickfilme unabhängig vom verwendeten Trägermaterial. Als Kinoproduktionen gelten audiovisuelle Werke, für die prioritär eine Auswertung in den Kinosälen vorgesehen ist. Als Fernsehproduktionen gelten audiovisuelle Werke, für die prioritär eine Auswertung im Fernsehen vorgesehen ist.

2.2. Als Produzenten gelten im Folgenden unabhängige Firmen mit Sitz in der Schweiz und dem Zweck, audiovisuelle Produkte herzustellen. Ausgeschlossen sind Firmen, die im Besitz eines Fernsehveranstalters sind. Als Produzenten gelten ebenfalls Personen und Einzelfirmen, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung audiovisuelle Produkte herstellen, und welche die volle Verantwortung des Produzenten und für die ordnungsgemässe Durchführung des Projekts übernehmen.

2.3. Die SRG SSR ist bemüht, die unabhängige audiovisuelle Produktion im Rahmen ihrer Programmmöglichkeiten zur Geltung zu bringen, und zwar sowohl durch die Ausstrahlung koproduzierter oder eingekaufter Filme wie durch Informationen über das audiovisuelle Schaffen in der Schweiz. Sie ist ferner bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Kino- oder Fernsehstart der koproduzierten Filme die von den Produzenten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Trailer in ihren Programmen zu senden.

- 2.4. In Anbetracht ihrer Programmverantwortung und in Übereinstimmung mit ihrer Programmpolitik entscheidet die SRG SSR allein über die Nutzung von Produktionen am Fernsehen.

3. Anwendungsbereich

- 3.1. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der SRG SSR und der unabhängigen Produktion im Bereich der Koproduktion für Kino- oder Fernsehfilmprojekte.
- 3.2. Sie sieht ein Instrument vor, "Succès passage antenne", das die Ausstrahlung von Produktionen am Bildschirm honoriert. Es dient der Finanzierung von Reinvestitionen in die unabhängige audiovisuelle Produktion gemäss Ziff. 4.2.
- 3.3. Auftragsproduktionen oder die Vergabe von Aufträgen an die audiovisuelle Industrie sind nicht Gegenstand des Vertrags.

4. Finanzielle Beteiligung der SRG SSR

- 4.1. Die SRG SSR stellt einen Kredit von 16,8 Millionen Franken pro Jahr für die Koproduktion von audiovisuellen Projekten mit der unabhängigen Produktion zur Verfügung. Von diesem Betrag sind grundsätzlich 8,4 Millionen Franken für Kinoproduktionen, 7,9 Millionen Franken für Fernsehproduktionen sowie, ohne Präjudiz für andere Genres, 500'000 Franken vorwiegend für Animationsfilme vorgesehen.

Dieser Aufteilungsschlüssel kann aufgrund der im vergangenen Jahr jeweils gesammelten Erfahrungen abgeändert werden.

Diese Kredite werden über einen Zeitraum von drei Jahren ausgerichtet.

Im diesem Kredit sind auch die Beträge für allfällige Entschädigungen der Senderechte enthalten, die den Verwertungsgesellschaften Suissimage, SSA oder Pro Litteris zuhanden der Rechteinhaber der im Rahmen des Pacts hergestellten Produktionen ausbezahlt werden.

Zu den Zuwendungen an die UE TV aus dem in Abs.1 vorgesehenen Koproduktionskredit kommen die Erträge aus der Auswertung der Produktionen hinzu, welche die Produzenten an die UE TV überweisen.

- 4.2. Die SRG SSR stellt einen Kredit von 4,0 Millionen Franken pro Jahr zur Ausrichtung von Prämien zur Verfügung, mit denen der Erfolg der Produktionen am Bildschirm honoriert wird ("Succès passage antenne"). Die Prämien sind in die unabhängige Produktion von Kino- und Fernsehprojekten zu reinvestieren; diese werden der SRG SSR als erstem potentiell Partner angeboten.
- 4.3. In den Jahren 2010 und 2011 wird die finanzielle Beteiligung der SRG SSR um jeweils 500'000.- Franken erhöht. Die Aufteilung auf den Kredit für Kinoproduktionen und den Kredit Succès passage antenne wird Ende 2009 resp. Ende 2010 vorgenommen.

- 4.4 Die SRG SSR stellt einen Kredit von 500'000 Franken jährlich für die Fernsehwerbung von Pacte-Koproduktionen (lange Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme) auf den SRG SSR Sendern zur Verfügung. Antragsberechtigt sind Produktionen, bei denen die Kinoauswertung bestätigt ist.

5. Gemeinsame Grundsätze der Koproduktion für Kino- und Fernsehprojekte

- 5.1. Die Produzenten erarbeiten marktgerechte, auf ein optimales Erreichen der Zielpublika gerichtete, qualitativ hochstehende, attraktive und wirtschaftlich realisierbare Projekte. Die geeignetste Form wird in gegenseitiger Absprache unter den Koproduzenten festgelegt.
- 5.2. Die SRG SSR beteiligt sich als Koproduzentin an qualitativ hoch stehenden Produktionen, die sie für ihre Programme als attraktiv erachtet.
- 5.3. Die Koproduktionsverträge werden im Namen der SRG SSR mit den TV-Unternehmenseinheiten (UE-TV) der SRG SSR abgeschlossen. Die Vertragsbedingungen werden von Fall zu Fall und auf der Basis von Standardverträgen mit den Produzenten ausgehandelt, wobei dem Genre und der Art der Produktion, dem Budget, der finanziellen Beteiligung der SRG SSR an der Produktion sowie den Zielpublika und dem anvisierten Markt Rechnung getragen wird.
- 5.4. Der Produzent garantiert die ordnungsgemässe Durchführung des Projektes. Die SRG SSR betraut innerhalb ihrer UE-TV Verantwortliche mit der Aufgabe, die Produktion mitzuverfolgen und auf die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu achten.
- 5.5. Für die Form und die Modalitäten der Auswertung sind die Art der Produktion und das Interesse der Koproduzenten ausschlaggebend. UE-TV und Produzenten bemühen sich gemeinsam um bestmögliche Voraussetzungen für eine optimale Verbreitung und Auswertung des Werkes. Die Vertragspartner gehen vom Grundsatz der flexiblen Auswertung der Produktionen aus.
- 5.6. Die Produzenten verpflichten sich, die koproduzierten Filme in Absprache mit den UE-TV mit zielgerichteten und kreativen Massnahmen zu lancieren und ihnen zu einem optimalen kommerziellen Erfolg zu verhelfen. Das konkrete Resultat dieser Bemühungen sowohl im In- wie im Ausland wird anhand eines jährlichen Informationsaustausches ausgewertet.
- 5.7. Die SRG SSR wird im Vor- und/oder Nachspann der Produktionen sowie in Hinweisen auf die Produktionen als Koproduzentin ausdrücklich erwähnt.
- 5.8. Die SRG SSR ist weiterhin bemüht, ausländische Fernsehgesellschaften für eine finanzielle Beteiligung an Koproduktionen zu gewinnen und damit der unabhängigen Produktion Zugang zu ausländischen Finanzquellen zu verschaffen.
- 5.9. Die SRG SSR bleibt, unabhängig von der Dauer der Rechtseinräumung, ohne zeitliche Beschränkung Koproduzentin. Ihre Rechte als Koproduzentin (insbesondere die Nennung als Koproduzentin, der Anspruch auf Erlösbeteiligung usw.) sind nicht befristet.

- 5.10. Die SRG SSR erwirbt sämtliche Fernseh-Nutzungsrechte in der Schweiz und in Liechtenstein, und zwar in der Regel für die Dauer von 15 Jahren ab Erstaussstrahlung durch eine ihrer Sendeketten. Nach Ablauf dieser Frist hat die SRG SSR das Optionsrecht auf Verlängerung der Fernseh-Nutzungsrechte zu den zu diesem Zeitpunkt üblichen Marktbedingungen. Der Produzent ist nicht berechtigt, Dritten in der Folge vorteilhaftere Bedingungen anzubieten. Dieses Optionsrecht gilt unter denselben Bedingungen auch nach Ablauf jeder späteren Nutzungsdauer. Die Vertragspartner (UE-TV und Produzent) können von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung insbesondere der Produktionsart und der finanziellen Beteiligung der SRG SSR den Erwerb weiterer Nutzungsrechte vereinbaren.
- 5.11 Zu den Fernseh-Nutzungsrechten gehört auch das Recht, die Produktionen während 7 Tagen nach einer Ausstrahlung als Streaming-Video auf dem Webauftritt der ausstrahlenden UE-TV anzubieten (so genanntes 7-day-catch up).
- 5.12. Die SRG SSR hat in der Regel das Recht, die Werke zu Marktpreisen auf der Pacte-VoD-Plattform auszuwerten, und zwar nach der Erstaussstrahlung auf einem Sender der SRG SSR. Die Auswertung ist auf das Territorium Schweiz limitiert und nicht exklusiv. Das Recht auf VoD-Auswertung vor der Erstaussstrahlung liegt bei Kinoproduktionen in der Regel exklusiv beim Produzenten.

6. Besondere Bestimmungen für Kinofilme

Für Kinoprojekte gelten zusätzlich zu den obgenannten gemeinsamen Grundsätzen die nachfolgenden Regelungen:

- 6.1. Die von der SRG SSR erbrachten Beiträge an Koproduktionen gelten in der Regel zu 40% als Vorabentschädigung für die Nutzungsrechte und zu 60% als Koproduktionsbeitrag. Die als Vorabentschädigung geleistete Summe beträgt in der Regel mindestens Fr. 20'000.- und höchstens Fr. 80'000.-.
- 6.2. Für koproduzierte Werke gilt in der Regel eine Fernsehsperrfrist von 12 Monaten. Die Frist beginnt ab Kinostart, spätestens aber 4 Monate nach Endabnahme des Werkes. Im Einvernehmen zwischen den Produzenten und den UE-TV kann diese Frist im Hinblick auf eine optimale Auswertung des Werkes im Einzelfall abgeändert werden.
- 6.3. Die UE-TV verhandeln mit den Produzenten über die Bedingungen, unter denen Pay-TV-Veranstalter für bestimmte Werke zu Koproduktionen beigezogen werden und unter denen ihnen das Recht zur Vorausverwertung in kodierter Form in der Schweiz gewährt wird; die Fernsehsperrfrist wird in diesen Fällen in Absprache zwischen UE-TV und dem Produzenten verlängert. In der Regel gilt Folgendes: Für Dokumentarfilme beträgt die Sperrfrist insgesamt 12 Monate (6 Monate für die Kinoauswertung, beginnend mit dem Kinostart, spätestens aber 4 Monate nach Endabnahme des Werkes, sowie 6 Monate für die Pay-TV-Auswertung), für Spielfilme insgesamt 20 Monate (10 Monate für die Kinoauswertung, beginnend mit dem Kinostart, spätestens aber 4 Monate nach der Endabnahme, sowie 10 Monate für die Pay-TV-Auswertung).

- 6.4. Die Rechtseinräumung gilt bis zur Erstausstrahlung durch eine der SRG SSR Senderketten, höchstens aber für die Dauer eines Jahres im Anschluss an die Rechtfreigabe nach Ziff. 6.2, als exklusiv. Diese Exklusivität gilt gegenüber allen übrigen schweizerischen sowie allen ausländischen und in der Schweiz empfangbaren Fernsehveranstaltern, die in einer schweizerischen Landessprache oder auf Englisch Programme ausstrahlen. Nach dieser Frist vereinbaren die SRG SSR und der Produzent die Auswertungsmodalitäten für die Fernsehrechte in der Schweiz und in Liechtenstein.
- 6.5. Mit der finanziellen Leistung im Sinne von Ziff. 6.1. gelten die Ausstrahlungsrechte für die Senderketten der SRG SSR als abgegolten, und zwar in der Regel für die Dauer von 15 Jahren ab Erstausstrahlung durch eine ihrer Senderketten und für eine beliebige Anzahl Ausstrahlungen. Nach dieser Frist von 15 Jahren gilt das Optionsrecht gemäss Ziff. 5.10. Für die Partnerverbände ist diese Bestimmung an das Fortbestehen von "Succès passage antenne" (Ziff. 8) oder die Einführung eines gleichwertigen Systems gebunden, das den Erfolg der Produktionen im Fernsehen honoriert.
- 6.6. Die Erträge aus der Auswertung der Produktionen sind vorerst zur Abdeckung der von der unabhängigen Produktionsfirma effektiv investierten Mittel (Eigenmittel, Prämien "Succès passage antenne", Prämien "Succès cinéma") zu verwenden. An allen Erträgen, die diesen Betrag übersteigen und nicht auf ausländische Koproduzenten entfallen, ist die SRG SSR im Verhältnis ihres in Ziff. 6.1. definierten Koproduktionsbeitrages zu den Gesamtkosten bzw. zum restlichen schweizerischen Koproduktionsanteil beteiligt. Sie verlangt buchhalterische Transparenz und jährliche Abrechnungen über die Erlöse, und sie ist zur detaillierten Kontrolle dieser Abrechnungen berechtigt. Die Produzenten verpflichten sich, die detaillierten Abrechnungen unaufgefordert zu liefern. Die Parteien können sich in begründeten Fällen über einen Verzicht auf Abrechnungen einigen.
- 6.7. Erteilt ein Produzent vertragswidrig einem anderen in- oder ausländischen Veranstalter, dessen Programme in der Schweiz zu empfangen sind, die Erlaubnis zur Ausstrahlung, sind die UE TV der SRG SSR von der Pflicht entbunden, die mit dem Produzenten vertraglich festgelegten Sperrfristen einzuhalten. Andere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

7. Besondere Bestimmungen für Fernsehprojekte

Für Fernsehprojekte gelten zusätzlich zu den gemeinsamen Grundsätzen der Koproduktion nach Ziff. 5 die nachfolgenden Regelungen:

- 7.1. Die Bedingungen für die Koproduktion von Fernsehprojekten, in die der Produzent Eigenmittel und/oder Finanzmittel aus Förderfonds investiert, die direkt der unabhängigen Produktion zugute kommen, werden von Fall zu Fall festgelegt. Diese Koproduktionsverträge sind in der Regel insbesondere darauf ausgerichtet, den Produzenten den Zugang zu Fonds zu eröffnen, die ihnen direkten Nutzen bringen.
- 7.2. Die Partner legen entsprechend den Finanzquellen des Produzenten (Eigenmittel oder externe Fonds) für jede Produktion die Auswertungsmodalitäten, die Rechte des Produzenten und der SRG SSR, die

Exklusivitätsfrist und die Dauer der mit dem Beitrag der SRG SSR bereits abgegoltenen Rechte, eine allfällige Aufteilung des Beitrages in Vorabentschädigung und Koproduktionszuschuss sowie den Anteil der SRG SSR am Auswertungserlös fest. Umfang und Exklusivität der der SRG SSR zugestandenen Rechte richten sich in erster Linie nach ihrer finanziellen Beteiligung an der Produktion.

- 7.3. Die Vertragspartner einigen sich darauf, in der französischen Schweiz das Pilotprojekt „Serien“ zu ermöglichen. Im Rahmen dieses Pilotprojektes sollen Pacte-Geldmittel, welche für Fernsehfilme verwendet wurden, auch für Serien investiert werden können. TSR verpflichtet sich, bei Serien mindestens den gleich hohen Betrag ausserhalb des Pacte-Budgets zu investieren.

Jede Serie kann maximal 20 Episoden und maximal 520 Minuten lang sein.

Um die Unabhängigkeit und Diversität zu gewährleisten, werden Koproduktionen mit verschiedenen Produktionsfirmen realisiert.

Vertreter von SRG SSR und ihrer Partnerverbände treffen sich einmal pro Jahr, um die Einhaltung der oben genannten Rahmenbedingungen zu prüfen.

8. Prämien "Succès passage antenne" - Grundsätze

- 8.1. Die SRG SSR richtet gemäss Ziff. 4.3 Prämien aus, mit denen der Erfolg von Produktionen bei der Ausstrahlung in sämtlichen SRG SSR Programmen (Erstausstrahlungen und Wiederholungen) honoriert wird. Dies gilt für Produktionen, die seit 1987 auf der Basis der Rahmenabkommen und ihres Nachfolgeinstrumentes hergestellt wurden.
- 8.2. Die Prämie geht an den Vertragspartner der SRG SSR, der das Projekt durchgeführt hat. Für die Geltendmachung der Prämie muss der Produzent der SRG SSR ein nächstes audiovisuelles Projekt vorlegen, das dieser als erster potenziellen Partnerin angeboten wird. Die Prämien (in der Regel mindestens Fr. 5'000.-) sind innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ausstrahlungsjahres abzurufen. Beträge, die nicht in dieser vorgesehenen Frist bezogen werden, fliessen in den Kredit zur Ausrichtung der Prämien "Succès passage antenne" nach Ziff. 4.2 zurück. Die Abrechnung erfolgt einmal pro Jahr.
- 8.3. Die Prämie wird nach einem Punktesystem berechnet, das der Sendedauer, der Produktionsart, dem Zeitpunkt der Ausstrahlung und der Senderkette Rechnung trägt.

9. Weitere allgemeine Bestimmungen

- 9.1. Die SRG SSR informiert die Partner regelmässig und innert nützlicher Frist über Stand und Verwendung des in Ziff. 4 genannten Kredites sowie über allfällig geplante Veränderungen in Bezug auf die Instrumente des Pacte 2009 - 2011.

- 9.2. Die SRG SSR und ihre Partnerverbände treffen sich einmal pro Jahr zu einer Bestandesaufnahme.
- 9.3. Für die Auslegung der vorliegenden Vereinbarung ist die deutsche Fassung massgebend.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2011.
- 10.2. Spätestens ein Jahr vor dem ordentlichen Ablauf verhandeln die Partner über eine Erneuerung der Vereinbarung, ohne damit einen Kontrahierungszwang anzuerkennen.

Bern, 16. Juli 2008

SRG SSR idée suisse
Schweizerische Radio-
und Fernsehgesellschaft

Schweizerischer Verband der
FilmproduzentInnen

Armin Walpen
Generaldirektor SRG SSR

Verband Filmregie und Drehbuch
Schweiz

Alberto Chollet
TV-Angelegenheiten

Schweizer Trickfilmgruppe

Le Forum romand

Swissfilm Association

GARP Gruppe Autoren, Regisseure,
Produzenten